

**115. 1. Satzung zur Änderung der
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Assel-
Wethe-Barnkrug
in Drochtersen-Assel vom 15.03.2005**

Aufgrund des § 11 Abs. 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Assel-Wethe-Barnkrug in Verbindung mit den §§ 47 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Assel-Wethe-Barnkrug in ihrer Sitzung am 15.04.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Assel-Wethe-Barnkrug in Drochtersen-Assel vom 15.03.2005 beschlossen:

§ 1

In § 6 wird aus dem bisherigen Absatz 7 Absatz 8 und folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
„Widerrechtlich errichtete Anlagen jeglicher Art im Bereich des 5 Meter-Räumstreifens sind auf Anordnung des Verbandsvorstehers zu entfernen.“

§ 2

Im § 30 Absatz 2 werden im Satz 1 die folgenden Worte gestrichen
„unter Berücksichtigung folgender Vorteilsfaktoren:
- Landwirtschaftliche Flächen einfacher Faktor
- Bebaute Flächen doppelter Faktor“
Außerdem werden die Sätze 2 und 3 vollständig gestrichen.

§ 3

§ 30 Absatz 4 Satz 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:
„Die Beitragslast aus der Aufbringung der allgemeinen Beiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Aufbringung der Erschwernisbeiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 101 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes.“

§ 4

§ 30 Absatz 6 erhält folgende Neufassung:
„Der Verband hebt von jedem Mitglied für die Verwaltungskosten, die unmittelbar mit der Beitragsveranlagung

in Zusammenhang stehen, einen Grundbeitrag in Höhe der durchschnittlich pro Mitglied entstehenden Kosten. Der ermittelte Grundbeitrag wird jährlich von der Verbandsversammlung beschlossen.“

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Drochtersen-Assel, den 15.04.2008

Wasser- und Bodenverband Assel-Wethe-Barnkrug

Dr. Bernd von Essen
Verbandsvorsteher

Hans-Hugo Hollander
stellvertretender
Verbandsvorsteher

Die vorstehende

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Assel-Wethe-Barnkrug in Drochtersen Assel vom 15.03.2005 wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 06.05.2008

Landkreis Stade
Der Landrat